

Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der TU Dresden vom 27.07.2009 (S. 31), die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 29.09.2012 gemäß AB vom 27.08.2012 (S. 16) geändert worden ist.

Technische Universität Dresden

Immatrikulationsamt

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung)

Vom 05.06.2009

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz rechtsbereinigt mit Stand 06. November 2008 erlässt die Technische Universität (TU) Dresden die folgende Vergabeordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antragstellung
- § 3 Vergabeverfahren im 1. Fachsemester (Hauptverfahren)
- § 4 Nachrückverfahren im 1. Fachsemester
- § 5 Vergabeverfahren in höheren Fachsemestern
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen der TU Dresden, sofern für sie gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität festgelegt wurde.

(2) Die Studienplätze werden an deutsche Bewerber, an ausländische Bewerber, die deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, sowie an alle übrigen ausländischen Bewerber vergeben. Deutschen Bewerbern gleichgestellt sind ausländische Bewerber, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzen sowie ausländische Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

§ 2 Antragstellung

(1) Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren beinhaltet gleichzeitig die Bewerbung für eine Immatrikulation an der TU Dresden. Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft sowie ausländische Bewerber, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, richten ihr formgebundenes Antragsformular an die Anschrift:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
D-01062 Dresden

Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, richten ihre Bewerbung an die Anschrift:

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
D-01062 Dresden

(2) Bewerbungen deutscher Bewerber sowie Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, müssen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester eingegangen sein. Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, müssen bis zum 31.05. für das Wintersemester und bis zum 30.11. für das Sommersemester eingegangen sein.

(3) Mit dem formgebundenen Antrag ist die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einzureichen. Weitere, dem Antrag beizufügende Unterlagen, bestimmt das Immatrikulationsamt bzw. das Akademische Auslandsamt. Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, sofern nicht Absatz 4 zutrifft.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Vergabeverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden.

§ 3
Vergabeverfahren im 1. Fachsemester
(Hauptverfahren)

- (1) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe für das 1. Fachsemester durch das Immatrikulationsamt nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:
- a) Zehn Prozent der Studienplätze werden an Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft vergeben, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 deutschen Bewerbern gleichgestellt sind. Bei Bedarf kann die Quote entsprechend erhöht werden. Innerhalb dieser Quote werden die Studienplätze nach den Maßstäben gemäß Abs. 1 lit. d. vergeben. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Akademischen Auslandsamt bis spätestens 15.07. für das Wintersemester bzw. bis 15.01. für das Sommersemester mitzuteilen.
 - b) Drei Prozent der Studienplätze werden an Bewerber vergeben, deren Nichtzulassung für die Bewerber eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
 - c) 10 Prozent der Studienplätze werden nach der Wartezeit vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelorabschluss; ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.
 - d) Die hiernach verbleibenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines von der zuständigen Fakultät / vom zuständigen Zentrum der TU Dresden auf der Grundlage einer eigenen Auswahlsatzung durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Immatrikulationsamt bis spätestens 15.08. für das Wintersemester und bis 15.02. für das Sommersemester in Form einer Rangliste mitzuteilen. Lässt es das Auswahlverfahren der zuständigen Fakultät / des zuständigen Zentrums zu, kann das Immatrikulationsamt mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragt werden. Sofern und solange keine Auswahlsatzung der zuständigen Fakultät / des zuständigen Zentrums besteht, erfolgt die Auswahl in der zu Grunde liegenden Quote durch das Immatrikulationsamt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- (2) In jeder Quote muss, sofern Bewerber in dieser Quote vorhanden sind, mindestens ein ganzer Studienplatz vergeben werden. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die ausgewählten Bewerber werden vom Immatrikulationsamt bzw. vom Akademischen Auslandsamt bis spätestens 15.09. für das Wintersemester und bis spätestens 15.03. für das Sommersemester zugelassen. Bei der Auswahl kann eine Überbuchung der Zulassungszahl berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden. Zugelassene Bewerber, die die Annahme des Studienplatzes nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist erklären, haben keinen Anspruch mehr auf diesen Studienplatz.
- (4) Wer am Vergabeverfahren beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält vom Immatrikulationsamt bzw. vom Akademischen Auslandsamt einen Ablehnungsbescheid.

- (5) Kann der Bewerber den Nachweis über den erfolgreich bestandenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der in der geltenden Immatrikulationsordnung der TU Dresden festgelegten Immatrikulationsfrist vorlegen, wird er nur befristet für das 1. Fachsemester immatrikuliert.

§ 4

Nachrückverfahren im 1. Fachsemester

Sofern die Studienplätze im 1. Fachsemester durch das Hauptverfahren nicht ausgelastet wurden, führt das Immatrikulationsamt anhand der im Hauptverfahren erstellten Rangliste ein Nachrückverfahren durch. Weitere Nachrückverfahren können in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät / dem zuständigen Zentrum durchgeführt werden. Nach Abschluss eines Nachrückverfahrens erhalten die zugelassenen Bewerber einen Bescheid. Im Nachrückverfahren zugelassene Bewerber, die die Annahme des Studienplatzes nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist erklären, haben keinen Anspruch mehr auf diesen Studienplatz.

§ 5

Vergabeverfahren in höheren Fachsemestern

Sofern auch für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgelegt worden sind, gilt für die Bewerbung § 2. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt i. d. R. zunächst an Bewerber, deren Nichtzulassung an der TU Dresden eine besondere außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums an der TU Dresden zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Danach entscheidet das Los.

§ 6

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Vergabeordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der TU Dresden vom 13.05.2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 28.04.2009.

Dresden, den 05.06.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge